

Codan

Allgemeine Versicherungsbedingungen Nr. 51007 vom 01.01.1996 für
Flugzeugversicherung

Gemeinsame Bedingungen für alle Sektionen der Police

1. Gesetzgebung

Die Vorschriften des dänischen Gesetzes Nr. 129 vom 15. April 1930 über
Versicherungsverträge mit späteren Änderungen und Ergänzungen gelten für die
Versicherung, falls in den Bedingungen dieser Police und in etwaigen
Sonderbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Gesellschaft

Unter Gesellschaft ist in dieser Police "Codan Forsikring" (Codan Versicherung) zu
verstehen.

Die Gesellschaft ist Mitglied der "Nordisk Flyforsikringsgruppe" (Nordische
Flugzeugversicherungsgruppe) Vester Farimagsgade 7, 4. , DK-1606 København V
und hat das mit der Versicherung verbundene Risiko auf diese übertragen.

Die Gesellschaft ist zur Ausstellung der Police ermächtigt. Auf Wunsch händigt die
Gesellschaft ein Verzeichnis der an der "Nordisk Flyforsikringsgruppe" beteiligten
Gesellschaften aus.

3. Versicherte

Die Versicherung deckt den Versicherungsnehmer und, falls dieser nicht Eigentümer
des Luftfahrzeugs ist, auch den eingetragenen Eigentümer sowie jede in der Police
als Benutzer des Luftfahrzeugs erwähnte Person.

4. Luftfahrzeug

Die Versicherung umfasst das in der Police genannte Luftfahrzeug einschließlich
sämtlicher Standard- und Sonderausrüstung. Die Sonderausrüstung ist jedoch nur
von Sektion 3 der Police - Kaskoversicherung umfasst, falls der Wert der Ausrüstung
in der Versicherungssumme enthalten ist.

5. Verwendung

Die Verwendung des Luftfahrzeugs ist aus der Police ersichtlich.

Die Gesellschaft genehmigt, dass das Flugzeug darüber hinaus im erforderlichen
Umfang für PFT (periodisches Flugtraining) und für die Typenausbildung der in der
Police erwähnten Piloten benutzt wird.

6. Piloten

In der Police sind die seitens der Gesellschaft zur Führung des Luftfahrzeugs vermerkten Piloten genannt. Darüber hinaus darf das Luftfahrzeug in Zusammenhang mit PFT (periodischem Flugtraining) oder einer anderen Typenausbildung von ordnungsgemäß zertifizierten Ausbildern geführt werden.

Taxiing, Motoren- und Systemtests sowie Probeflüge und Ferry flights, die im erforderlichen Ausmaß in Zusammenhang mit Wartung oder Reparatur des Luftfahrzeugs durchgeführt werden, sind durch die Versicherung unter der Voraussetzung gedeckt, dass die hierfür verwendeten Personen von der betreffenden Werkstatt genehmigt und ordnungsgemäß zertifiziert sind.

7. Versicherungssummen

1. Die in der Police genannten Versicherungssummen bilden die obere Grenze der Schadensersatzpflicht der Gesellschaft für jeden einzelnen Schadenfall. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Versicherung mehrere Versicherte umfasst und ob der Schaden etwa Ansprüche seitens mehrerer Geschädigter zur Folge hat.

2. Neben dem eigentlichen Schadensersatzbetrag deckt die Versicherung jedoch Kosten, die Versicherten mit Billigung der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Entscheidung von Ansprüchen aus Haftung entstehen, auch wenn die Versicherungssumme dadurch überschritten werden sollte. Geldstrafen und Kosten in Zusammenhang mit der Entscheidung etwaiger Strafverfahren werden nicht gedeckt.

8. Ausgeschlossene Risiken -(siehe jedoch die Punkte 20 und 22)

Die Versicherung deckt nicht Schäden die unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf oder in Zusammenhang stehen mit:

1. Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Bürgerkrieg, bürgerlichen Unruhen, Krawallen, Sabotage, Streiks, Flugzeug entführung, Terroristenhandlungen und Einziehung sowie Enteignung, Beschlagnahme und Zurückhaltung oder ähnlichen Maßnahmen.

2. Atomkernreaktion, z.B. Kernspaltung (Fission> und Kernverschmelzung (Fusion> oder Fallout ungeachtet dessen, ob die Schäden in Kriegs- oder in Friedenszeiten entstehen.

9. Die Versicherung deckt nicht Schaden (siehe jedoch die Punkte 20 und 22)

1. Die während des Fliegens entstanden sind, ohne dass für das Luftfahrzeug ein gültiges Lufttauglichkeitszeugnis oder eine besondere Zulassung zu seiner Benutzung für den betreffenden Zweck vorliegt.

2. Die während des Fliegens entstanden sind, wenn hierbei die im Lufttauglichkeitszeugnis oder in einer besonderen Zulassung zu dem betreffenden Flug genannten Beschränkungen überschritten worden sind.

3. Die bei der Benutzung des Luftfahrzeugs außerhalb des geographischen Deckungsbereichs der Versicherung entstanden sind.

4. Die vorsätzlich oder grob fahrlässig oder unter Einfluss von Alkohol, Arzneimitteln oder Rauschgift durch Versicherte verursacht sind.

10. Risikoveränderung

Erfolgen Veränderungen des versicherten Risikos, hierunter hinsichtlich der Verwendung des Luftfahrzeugs und der das Luftfahrzeug benutzenden Piloten, so ist die Gesellschaft vorher davon zu benachrichtigen. Die Gesellschaft bestimmt in dem Fall, ob und zu welchen Bedingungen die Versicherung weiterlaufen kann. Ist die Veränderung mit Wissen Versicherter erfolgt und ohne gleichzeitige diesbezügliche Benachrichtigung der Gesellschaft, so deckt die Versicherung nur zu den Bedingungen und in dem Umfang, in dem die Gesellschaft gegen die vereinbarte Prämie die Versicherung hätte weiterlaufen lassen, wenn die Veränderung der Gesellschaft bekannt gewesen wäre.

11. Verhalten im Schadenfall

1. Jeder Schaden ist der Gesellschaft oder der Nordisk Flyforsikringsgruppe" umgehend anzuzeigen. Diebstahl und Sachbeschädigung sind außerdem bei der Polizei anzuzeigen.

2. Die Haftung für Schäden darf ohne Einwilligung der Nordisk Flyforsikringsgruppe nicht anerkannt werden. 3. Angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die Begrenzung des Schadensumfangs sind zu treffen. Darüber hinaus dürfen ohne Einwilligung der "Nordisk Flyforsikringsgruppe" keine Bergungs- oder Reparaturarbeiten eingeleitet werden

4. Der Versicherungsnehmer hat das Luftfahrzeug bei einer von "Nordisk Flyforsikringsgruppe" genehmigten Werkstatt reparieren zu lassen.

12. Rückgriffsrecht der Gesellschaft

Im Falle eines durch einen anderen als den Versicherten verursachten Schadens tritt die Gesellschaft in jeglicher Hinsicht in die etwaigen Ansprüche Versicherter gegen den Schädiger ein. Versicherte haben der Gesellschaft den erforderlichen Beistand bei der Beibringung von Auskünften, Urkunden u.a.m. zur Stützung des Anspruchs zu leisten.

13. Prämienzahlung

1. Die erste Prämie wird bei Inkrafttreten der Versicherung und spätere Prämien an den vereinbarten Fälligkeitstagen zur Zahlung fällig.

2. Die Gesellschaft übersendet vor dem Fälligkeitstag eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des letzten rechtzeitigen Zahlungstags an die vom Versicherungsnehmer angegebene Anschrift.

3. Erfolgt keine rechtzeitige Prämienzahlung, so übersendet die Gesellschaft eine Mahnung. Erfolgt bis Ende der darin angegebenen Frist keine Prämienzahlung, so erlischt die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft. Etwaige Pfandgläubiger und die

Luftfahrtbehörden - wenn die Versicherung Haftpflichtversicherung umfaßt - werden gleichzeitig von dem Erlöschen der Deckung in Kenntnis gesetzt.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für die Einziehung der Prämie sowie eine Mahngebühr und Verzugszinsen zu berechnen. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Erhebung einer Gebühr für die Anfertigung von Urkunden und für andere Dienstleistungen berechtigt.

5. Etwaige Abgaben an den Staat und Bearbeitungsgebühren werden zusammen mit der Prämie erhoben.

14. Laufzeit und Beendigung der Versicherung

1. Mangels anderslautender Bestimmung in der Police ist die Versicherung fortlaufend und erneuert sich für jeweils ein Jahr. Die Versicherung kann von jeder Partei mit mindestens 1-monatiger Frist zum Schluss eines Versicherungszeitraums gekündigt werden.

2. Bei Leistung eines Schadensersatzes oder der Ablehnung eines Schadensersatzes kann jede der Parteien innerhalb eines Monats die Versicherung mit 14-tägiger Frist kündigen.

3. Bei Leistung eines Schadensersatzes für Totalschaden an dem Luftfahrzeug erlischt die Versicherung automatisch.

4. Bei Veräußerung des Luftfahrzeugs erlischt die Versicherung automatisch, und der Versicherungsnehmer hat umgehend die Gesellschaft über den Verkauf zu benachrichtigen. Die Versicherung ist auf den neuen Eigentümer nicht übertragbar.

5. Erlischt die Versicherung nach einem Totalschaden, hat die Gesellschaft Anspruch auf Prämie für den gesamten Versicherungszeitraum, in welchem der Schaden entstanden ist, ungeachtet dessen, ob die Prämie in Raten bezahlt wird. Anspruchs zu leisten. In anderen Fällen hat die Gesellschaft nur Anspruch auf Prämie für den Zeitraum, in welchem die Versicherung in Kraft gewesen ist. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, bei Beendigung der Versicherung vor Ablauf des Versicherungszeitraums eine Mindestprämie zu verlangen.

15. Sondervereinbarungen

Mit Vertretern der Gesellschaft getroffene Sondervereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn ihr Inhalt aus der Police ersichtlich ist oder auf andere Weise von der Hauptniederlassung der Gesellschaft schriftlich bestätigt worden ist.

16. Versicherungsbeschwerdeausschuss

Sollten Uneinigkeiten über die Versicherung entstehen, so kann sich der Versicherungsnehmer an den

Ankenævnet for Forsikring' (Versicherungsbeschwerdeausschuss) Anker Heegaards Gade 2 DK-1 572 København V Tel:+ 4533 158900

wenden, dessen Entscheidung den Parteien als unverbindliche Empfehlung dient. Eine Beschwerde über gewerbliche Versicherungsverhältnisse kann nur behandelt werden, falls sich die Beschwerde nicht wesentlich von Beschwerden über private Versicherungsverhältnisse unterscheidet.

Ein besonderes Beschwerdeformular kann bei dem Versicherungsbeschwerdeausschuss und bei der Gesellschaft angefordert werden. Der Versicherungsbeschwerdeausschuss erhebt eine Gebühr für die Behandlung von Beschwerden.

17. Gerichte

Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Gesellschaft sind durch das See- und Handelsgericht in Kopenhagen mit Berufung beim dänischen Obersten Gerichtshof zu entscheiden, vgl. jedoch Punkt 27. hinsichtlich der Schadensersatzspezifikation bei der Kaskoversicherung.

BEDINGUNGEN FÜR SEKTION 1 - GESETZLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

18. Die Versicherung deckt

1. Haftpflicht seitens Versicherter gegenüber Dritten gemäß entweder dem zehnten Abschnitt des dänischen Gesetzes Nr. 262 vom 10. Juni 1960 -Gesetz über den Betrieb von Luftfahrzeugen - mit späteren Änderungen oder Haftpflicht gemäß den allgemeinen Schadensersatzvorschriften für Schäden, die der Person oder dem Eigentum eines Dritten außerhalb des Luftfahrzeugs zugefügt werden. 2. Die etwaige Pflicht Versicherter zur Vernichtung oder Entfernung des Luftfahrzeugwracks oder von Teilen desselben vom Havarie-Ort in dem Ausmaß, in welchem die dadurch entstandenen Kosten durch die Kaskoversicherung nicht gedeckt sind.

3. Ungeachtet der Beendigung der Versicherung haftet die Gesellschaft Dritten gegenüber noch für die Dauer von 2 Monaten, nachdem die Gesellschaft dem 'Statens Luftfartsvesen' (Luftfahrtwesen des Staates) per Einschreiben die Beendigung der Versicherung angezeigt hat, es sei denn, dass das Luftfahrzeug vorher aus dem Nationalitätsregister gelöscht worden ist, oder dass eine etwaige Zulassung zur Versuchsluftfahrt gemäß dem Gesetz über den Betrieb von Luftfahrzeugen aufgehoben worden ist.

19. Die Versicherung deckt nicht (siehe jedoch Punkt 20)

1. Haftpflicht für Schäden an Versicherten gehörenden Sachen oder an Sachen, die Versicherte geliehen, gemietet, oder für Dritte aufbewahrt haben oder aus anderem Grund in Gewahrsam haben oder die sie aus anderem Grund in Besitz genommen haben.

2. Haftpflicht für Schäden, die durch den Abwurf oder die Streuung von Chemikalien oder anderen Stoffen oder Flüssigkeiten entstehen, es sei denn, aus der Police geht ausdrücklich hervor, dass dieses Risiko ebenfalls gedeckt ist.

3. erloschen

4. Haftpflicht für Schäden, die durch Verschmutzung jedweder Art verursacht sind, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Havarie oder einer anderen Notsituation entstanden.

20. Besondere Verhältnisse

Gemäß dem zehnten Abschnitt des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen In dem Umfang, in welchem die Gesellschaft die Haftpflicht der Versicherten gemäß dem zehnten Abschnitt des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen für Schäden hat decken müssen, die gemäß den Allgemeinen oder besonderen Versicherungsbedingungen sowie den Selbstbeteiligungsbestimmungen dieser Police von einer Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft hierfür schadlos zu halten.

Geschädigte Dritte werden von etwaigen seitens der Versicherungsgesellschaft gegen den Schädiger geltend gemachten Regressansprüchen oder von einer etwaigen Selbstbeteiligungsvereinbarung nicht berührt.

BEDINGUNGEN FÜR SEKTION 2 - LUFTFRACHTFÜHRERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

21. Die Versicherung deckt

ENTWEDER

A. HAFTPFLICHT GEMÄSS DEN ALLGEMEINEN SCHADENS ERSATZVORSCHRIFTEN

Haftpflicht, die Versicherten gemäß den allgemeinen Schadensersatzvorschriften für Schäden oder Verluste entstehen kann, die Passagieren und Reisegepäck zugefügt werden, die mit dem Luftfahrzeug befördert werden, wenn die Beförderung den Vorschriften des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen nicht unterliegt.

ODER

B. HAFTPFLICHT GEMÄSS DEM NEUNTEN ABSCHNITT DES GESETZES ÜBER DEN BETRIEB VON LUFTFAHRZEUGEN

1. Haftpflicht, die Versicherten gemäß dem neunten Abschnitt des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen - Gesetz Nr. 262 vom 10. Juni 1960 mit späteren Änderungen - für Schäden oder Verluste entstehen kann, die Passagieren, Reisegepäck oder Frachtgütern während der von einem Luftverkehrsunternehmen oder von anderen entgeltlich ausgeführten Luftbeförderung zugefügt werden.

2. Der Versicherungsnehmer/die Versicherten haben die Erfüllung der jeweils geltenden Formvorschriften des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen für Beförderungsdokumente (Flugschein, Fluggepäckschein und Luftfracht-brief) oder Ähnliches zu gewährleisten. Sämtliche verwendeten Beförderungsdokumente sind der Gesellschaft vorher zur Genehmigung vorzulegen.

3. Ungeachtet des angeführten Beendigungsdatums haftet die Gesellschaft den Passagieren gegenüber noch bis zu 1 Monat, nachdem die Gesellschaft dem Statens Luftfartsvesen' per Einschreiben die Beendigung der Versicherung angezeigt hat.

4. Unter Reisegepäck sind sowohl aufgegebenes Reisegepäck und Handgepäck als auch persönliche von den Passagieren auf die Reise mitgebrachte Gegenstände einschließlich Bekleidung zu verstehen.

DIE VERSICHERUNG DECKT NICHT:

1. Die Haftungsbeschränkungsbeiträge übersteigende Haftpflicht infolge Nichterfüllung der Formvorschriften für die Beförderungsdokumente. 2. Die Haftungsbeschränkungsbeiträge des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen übersteigende Haftpflicht je Kilo für Frachtgut, für welches der Absender ein besonderes Interesse (deklarierten Wert) angegeben hat, obwohl ein Frachtzuschlag bezahlt worden ist, es sei denn, aus der Police geht ausdrücklich hervor, dass dieses Risiko ebenfalls gedeckt ist.

3. Haftpflicht für verspätetes Eintreffen von Passagieren und Reisegepäck.

22. Besondere Verhältnisse gemäß dem neunten Abschnitt des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen

In dem Umfang, in welchem die Gesellschaft die Haftpflicht der Versicherten gemäß dem neunten Abschnitt des Gesetzes über den Betrieb von Luftfahrzeugen für Schäden hat decken müssen, die gemäß den Allgemeinen oder besonderen Versicherungsbedingungen sowie den Selbstbeteiligungsbestimmungen dieser Police von einer Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft hierfür schadlos zu halten.

Geschädigte Dritte werden von etwaigen seitens der Versicherungsgesellschaft gegen den Schädiger geltend gemachten Regressansprüchen oder von einer etwaigen Selbstbeteiligungsvereinbarung nicht berührt.

BEDINGUNGEN FÜR SEKTION 3 -

KASKOVERSICHERUNG

23. Deckungsumfang der Versicherung:

Mangels anderslautender Bestimmung in der Police deckt die Versicherung:

1. Jeden Schaden an dem Luftfahrzeug infolge plötzlicher physischer Einwirkung.

2. Diebstahl des Luftfahrzeugs oder von Teilen desselben,

3. Verschollenheit des Luftfahrzeugs, worunter zu verstehen ist, dass 30 Tage nach dem zuletzt bekannten Start keine Nachrichten über das Luftfahrzeug vorliegen.

24. Beschränkungen des Deckungsumfangs:

Mangels anderslautender Vereinbarung sind vorübergehend abmontierte Teile des Luftfahrzeugs allein gegen Feuerschäden, Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden gedeckt, und unter Voraussetzung dessen, dass keine entsprechenden Teile an das Luftfahrzeug anmontiert worden sind.

25. Die Versicherung deckt nicht:

1. Schäden am oder im Motor/an den oder in den Motoren des Luftfahrzeugs sowie an elektrischen Leitungen und Bauteilen, es sei denn, dass der Schaden auf von außen kommende physische Einwirkungen zurückzuführen ist.

2. Schäden, die während des Transports des Luftfahrzeugs mit einem anderen Transportmittel entstehen, es sei denn, dass der Transport in Zusammenhang mit der Reparatur von durch die Versicherung gedeckten Schäden erfolgt.

3. Diebstahl von Teilen und Ausrüstung aus Cockpit, Kabine oder Gepäckraum, die nicht abgeschlossen sind, sowie von Teilen, die sich ohne Gewaltanwendung oder Werkzeug aus dem Luftfahrzeug entfernen lassen.

4. Schäden an Reifen und Schläuchen allein durch Explosion oder Reifenpannen.

5. Schäden, die ausschließlich auf Temperatureinflüsse, Niederschläge, Nässe oder Feuchtigkeit zurückzuführen sind.

6. Verschleiß, Korrosion, Materialfehler sowie allmähliche zersetzende Veränderung und mangelhafte Wartung.

26. Schadensersatzspezifikation

1. Der Ersatz für einen erlittenen Schaden, hierunter für einen Totalschaden, wird in Übereinstimmung mit dem nachweislich erlittenen Verlust berechnet. Der Ersatz kann jedoch nie die Versicherungssumme abzüglich einer etwaigen Selbstbeteiligung übersteigen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Schäden wahlweise zu ersetzen:

1. durch Reparatur oder Auswechslung beschädigter Teile oder
2. durch einen Betrag in bar oder
3. durch Lieferung eines anderen Luftfahrzeugs desselben Fabrikats, Typs und Jahrgangs und in
wesentlich demselben Zustand wie das versicherte Luftfahrzeug vor dem Entstehen des Schadens.

3. Neben den direkten Reparaturkosten werden Kosten für eine solche Bergung und für einen solchen Transport des Luftfahrzeugs oder von Teilen desselben ersetzt, die für die Durchführung der Reparatur erforderlich sind.

4. Werden Schäden durch Reparatur oder Auswechslung von betriebszeit- oder kalenderzeitabhängigen Teilen oder Bauteilen (operating time er calendar time dependent parts er components) ersetzt, wird der Wert einer eventuell erzielten Betriebszeit- oder Kalenderzeitverbesserung angerechnet.

5. Mehrkosten für Überstunden und außerordentliche Kosten bei der Herstellung oder Beschaffung von Ersatzteilen werden nicht ersetzt.

6. Im Falle eines Ersatzes für einen Totalschaden geht das Eigentum an dem Luftfahrzeug auf die Gesellschaft über, falls sie hierauf nicht schriftlich verzichtet hat.

7. Betriebsunterbrechungsschäden, Nutzungsausfall und Reisekosten sowie eine etwaige Wertverminderung nach der Reparatur werden nicht ersetzt.

27. Schiedsverfahren

Im Falle von Streitigkeiten aus der Schadensersatzspezifikation hinsichtlich eines Kaskoschadens ernennt jede Partei einen Sachverständigen, und die ernannten Sachverständigen stellen gemeinsam den Schadensersatz fest. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so ernennt der Präsident des See- und Handelsgerichts in Kopenhagen einen Obmann, der den Schadensersatz feststellt. Die Entscheidung ist endgültig und kann bei den ordentlichen Gerichten nicht angefochten werden.

Die Parteien bezahlen jeweils ihren Sachverständigen. Das Honorar des Obmanns und etwaige andere Kosten in Zusammenhang mit der Begutachtung werden gleichmäßig auf die Parteien verteilt.